

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 3 (1852)

Heft: 5

Artikel: Forststatistik der Schweiz

Autor: Kaiser, R.J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-673254>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches
Forst - Journal,
herausgegeben
vom
schweizerischen Forstverein
unter der Redaktion
des
Forstverwalters Walo v. Geyerz.

III. Jahrgang. № 5. Mai 1852.

Das Forst-Journal erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark in der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern, zum Preise von 2 Fr. 50 Rp. neue Währung franko Schweizergebiet. Alle Postämter werden in den Stand gesetzt, das Journal zu diesem Preise zu liefern.

Forststatistik der Schweiz.

XI. Kanton Solothurn.

1. Flächengröße des Kantons.

Diese beträgt $32\frac{8}{10}$ schweizerische Geviertstunden oder 209,920 Zucharten.

2. Bevölkerung.

Nach der im Jahr 1850 vorgenommenen Zählung steigt die Bevölkerung auf 69,674 Seelen. Es kommen somit 2124 Einwohner auf die Geviertstunde oder auf je 3 Zucharten 1 Einwohner.

3. Staatswälder.

- | | |
|----------------------------------------------|----------------|
| a. Die freien Staatswälder enthalten | 1555 Zucharten |
| b. Die belasteten enthalten | 138 " |

Zusammen: 1693 Zucharten

c. Die Belastung besteht in der Verpflichtung, an drei Pfarrpfründen 18 Klafter Holz und 600 Reiswellen und an die drei Schulen 6 Klafter Holz, also im Ganzen 24 Klafter Holz und 600 Reiswellen jährlich zu verabfolgen.

Weiderechte u. dgl. finden nicht statt.

4. Die Gemeindewälder enthalten . 56144 Tscharten
Die Stifts- und Klosterkorporations-

wälder circa	1432	"
Summe: 57576	Jucharten	
5. Die Privatwälder betragen circa 8340	"	

Zusammenstellung.

Staatswälder	1693	Jucharten
Gemeindewälder	56144	"
Korporationswälder circa . . .	1423	"
Privatwälder	8340	"
Summe:	67600	Jucharten.

6. Die Hochwaldwirtschaft ist vorherrschend. Namentlich besteht in den Staatswäldern der reine Hochwaldbetrieb. Von den Gemeindewäldern gehören Fucharten 44,016 dem Hochwaldbetrieb und nur Fucharten 12,128 der Niederwaldwirtschaft an. Ein ähnliches, jedoch nicht genau ausgemitteltes Verhältniß findet in den Korporations- und Privatwäldern statt. Der Mittelwaldbetrieb im eigentlichen Sinne kommt gar nicht vor.

7. Aus Obigem ergibt sich, daß sich die Flächengröße der Hochwälder zu jener der Niederwälder ungefähr wie 4 zu 1 verhält.

8. In den Hochwäldern kommen vor, die Fichte, Tanne, Kiefer, Buche und Eiche. Andere Hochwaldbäume wie Ahorn, Esche, Linde, Ulme, Birke u. dgl. finden sich nur eingesprengt. Die erstgenannten Holzarten werden auch vorzugsweise nachgezogen, während die Lärche und einige ausländische Kieferarten gleichsam nur versuchsweise gepflanzt werden. Die Lärche, welche vor 30 und 40 Jahren, freilich manchmal auf unge-

eigneten Standorten häufiger als jetzt kultivirt wurde, hat ihren Kredit theilweise eingebüßt und mußte das gewonnene Terrain der beliebten, aber auch sehr gut gedeihenden Fichte (Rothanne) größtentheils wieder abtreten.

In den Niederwäldern herrschen vorzüglich die Zitterpappel (Aspe), Sahlweide, Hagebuche und Schwarzerle. Man trachtet jedoch überall, wo es möglich ist, den Hochwaldbetrieb einzuführen. Wenn es sich aber darum handelt, im Niederwald Blößen oder lückige Stellen aus der Hand anzubauen, so werden gerne Esche, Ahorn und bei nassen Boden die Schwarzerle dazu verwendet.

9. Eigentliche Forstpolizeigesetze bestehen seit 1809. Das gegenwärtig in Kraft befindliche Gesetz vom 7. Jänner 1839 unterstellt die Gemeinds- und Korporationswälder der Oberaufsicht des Staates. Als Zweck dieser Aufsicht wird angegeben: Sorge für die Erhaltung und gehörige Bewirthschafung dieser Waldungen. Es müssen demnach alle Wälder nach einem bestimmten Plan bewirthschaftet und dürfen nur nachhaltig benutzt und nicht urbarisiert werden.

10. Für die Abholzungen bestehen keine andern beschränkenden Bestimmungen als diejenigen, welche der aufgestellte Betriebsplan oder der betreffende Forstbeamte vorschreibt.

11. Von den circa 8000 Klaftern Holz, welche die von Roll'schen Eisenwerke im hiesigen Kanton jährlich verbrauchen, werden 6500 Klafter eingeführt. Neben dies wird noch einiges Säge-, Schindeln- und Bauholz vermittelst Flößens auf der Aare und der Emme bezogen. Dagegen werden jährlich 1000 bis 2000 Klafter, sowohl Brennholz, als Säge- und Bauholz ausgeführt. Werden die Eisenwerke außer Rechnung gelassen, so stellt sich die Bilanz als günstig heraus, obwohl der Kanton, mit Ausnahme von etwas Torf, kein anderes Brennmaterial erzeugt.

12. Das Forstgesetz von 1839 zerfällt in fünf Abschnitte.

Der erste Abschnitt bezeichnet die der Aufsicht des Staates unterstellten Waldungen und die Eintheilung des Kantons in vier Forstbezirke.

Der zweite Abschnitt handelt von den Forstbeamten. Als solche werden genannt: der Oberförster, vier Bezirksförster und die Bannwarte.

Der Oberförster wird entweder in Folge eines Rufes, oder auf Bewerbung hin nach stattgehabter Ausschreibung und bestandener Prüfung für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Seine Verpflichtungen sind nebst der allgemeinen Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung der Staats-, Gemeinds- und Korporationswälder die Aufstellung der Betriebspläne, die Leitung und Aufsicht über die Forstvermessungen und Forsttaxationen. Er hat jeden, der Aufsicht des Staates unterstellten Wald wenigstens alle zwei Jahre einmal zu besuchen und auf diesen Reisen die Holzbücher der Gemeinden zu untersuchen. Alljährlich soll er einen schriftlichen Bericht über den Zustand des Forstwesens im ganzen Kanton dem Regierungsrath einreichen. Dieser Bericht soll in gedrängter Zusammenstellung alle Anordnungen, welche sowohl zur Kultur der Wälder, als überhaupt für Einführung einer geregelten Forstwirtschaft im Laufe des Jahres getroffen wurden, angeben. In Betreff der Staatsforste insbesondere soll dieser Bericht die Angabe des Quantum des in denselben geschlagenen Holzes, nebst der Summe der dadurch verursachten Kosten enthalten. Ebenso die Summe der Kosten für Kulturen, Anlegung und Unterhaltung von Wegen u. s. w.

Überdies hat sich der Oberförster allen von seiner Oberbehörde erhaltenen Aufträgen, welche Gegenstände seines Faches beschlagen, zu unterziehen und besonders über die Handhabung der Forstdnung zu wachen.

Er bezieht einen Jahresgehalt von Fr. 1450 nebst einer Reiseentschädigung von Fr. 11 Cts. 50 per Tag.

Durch einen Besluß des Kantonsrathes von 1841 wurde die Stelle eines Oberförsters mit derjenigen eines Mitgliedes des Regierungsrathes vereinigt. Der Gehalt als Oberförster fällt weg. Dagegen bezieht der Betreffende die gleiche Reiseentschädigung, wie die andern Mitglieder des Regierungsrathes, nämlich Fr. 5, wenn die Reise nur einen Tag und Fr. 8,

wenn dieselbe mehrere Tage dauert, nebst Vergütung des Postgeldes.

Die Bezirksförster stehen unter den unmittelbaren Befehlen des Oberförsters und werden vom Regierungsrath auf die gleiche Art und für die gleiche Amtsdauer wie der Oberförster gewählt. Sie verwalten die Staatsforste und beaufsichtigen die Bewirthschaftung der Gemeinds- und Korporationswälder. Alljährlich haben sie dem Oberförster einen schriftlichen Bericht über alles einzureichen, was in Bezug auf Verwaltung und Bewirthschaftung der ihrer Verwaltung sowohl, als ihrer Aufsicht anvertrauten Wälder Bemerkenswerthes stattgefunden hat. Sie haben den Oberförster auf seinen Inspektionsreisen in ihren Bezirken zu begleiten. Den Gemeindeforstbehörden sollen sie mit Rath und Belehrung beistehen und gegen diese nur dann strenge einschreiten, wenn sie die Forstdordnung oder andere darauf bezügliche Vorschriften nicht beobachtet würden. Den Bannwarten haben sie bei Kulturen und andern Waldarbeiten die nöthige Anleitung zu ertheilen und eine genaue Aufsicht über sie, besonders über die Staatsbannwarte zu führen. Frevel und Holzdiebstähle, welche ihnen angezeigt, oder von ihnen selbst entdeckt werden, haben sie dem betreffenden Richter schriftlich anzuseigen.

Die Bezirksförster des ersten, dritten und vierten Forstbezirks beziehen einen Jahresgehalt von Fr. 1100, derjenige des zweiten Bezirks einen solchen von Fr. 1000. Ueberdies beziehen sie für jene Tage, an welchen sie den Oberförster begleiten, die gleiche Reiseentschädigung, wie dieser.

Jeder Wald soll der Aufsicht und dem Schutz eines Bannwarts unterstellt werden. Die Bannwarte für die Staatswälder werden auf einen zweifachen Vorschlag des Bezirksförsters durch den Oberförster gewählt. Die Wahl unterliegt aber der Genehmigung des Regierungsrathes. Die Gemeindebannwarte werden vom betreffenden Gemeinderath und, wie die Staatsbannwarte, für 6 Jahre gewählt. Die Stelle eines Staatsbannwarts ist mit jener eines Gemeindebannwarts ver-

einbar. Auch können zwei oder mehrere Gemeinden ihre Wälder, wenn diese von geringem Umfang sind und nahe beisammen liegen, einem und demselben Bannwart zur Aufsicht übergeben.

Die Bannwarte haben zur Pflicht, für den Schutz und die Erhaltung der ihrer Obhut anvertrauten Wälder zu sorgen. Daher sollen sie alle zu ihrer Kenntniß gelangten Handlung gegen die Forstdordnung, auch wenn sie außerhalb ihres Reviers begangen worden wären, sogleich dem Bezirksförster anzeigen. Sie sollen täglich die Waldungen ihres Reviers begehen. Bei den Holzanweisungen und Holzschlägen müssen sie gegenwärtig sein und zu Handen des Bezirksförsters, und in Gemeindewäldern noch überdies zu Handen des Gemeinderaths ein Verzeichniß alles geschlagenen Holzes abfassen. Bei Waldkulturen leiten sie die Arbeiten.

Die Gehalte der Staatsbannwarte werden vom Regierungsrathe und jene der Gemeindebannwarte von den Gemeinden, jedoch mit Genehmigung des Regierungsrathes festgesetzt. Außerdem beziehen die Bannwarte von den von ihnen gemachten Frevelanzeigen einen Drittel der Bußen.

Unter den allgemeinen Bestimmungen über die Forstbeamten erscheinen folgende:

Jeder Forstbeamte kann wegen Pflichtverlezung in seinen amtlichen Berrichtungen eingestellt und vom Regierungsrathe abberufen werden.

Den betreffenden Wahlbehörden steht es frei, bei der ersten Anstellung die zu vergebende Stelle für die Dauer von höchstens 3 Jahren provisorisch zu besetzen. Nach Verfließ dieser Zeit soll entweder der Angestellte, wenn er sich als tauglich bewährt hat, definitiv angestellt, im entgegengesetzten Falle aber zu einer neuen Wahl geschritten werden.

Jede Gemeinde ist befugt, einen eigenen Förster anzustellen, jedoch bleiben deren Wälder dem ungeachtet der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Die Forstbeamten dürfen keinen Holzhandel treiben.

Der dritte Abschnitt handelt von der Forstverwaltung.

Er enthält nähere Vorschriften über die Verwaltung der Staatsforste. Die Gemeindewälder werden durch den Gemeinderath oder durch die von ihm gewählte Forstkommission verwaltet. Diese Behörde soll nach Vorschrift des Betriebsplanes verfahren und überdies die vom Bezirksförster nothwendig erachteten Kulturen u. dgl. anordnen und überhaupt alles thun, was zum Besten des Waldes gereicht. Jede Gemeinde soll für die Benutzung ihrer Waldungen ein Reglement aufstellen, welches der Revision des Oberförsters und der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterlegen ist und ohne Bewilligung dieser Behörde nicht abgeändert werden kann. Neben Zwistigkeiten zwischen einer Gemeinde und dem Bezirksförster hat der Regierungsrath nach vorausgegangener Untersuchung durch den Oberförster abzusprechen.

Der vierte Abschnitt enthält die Vorschriften über Forstwirtschaft, Betriebseinrichtung und Forstpolizei. Alle der Aufsicht des Staates unterworfenen Wälder müssen nach einem bestimmten Plan bewirtschaftet und daher ausgemarket, vermessen und abgeschätzt werden. Die Kosten für Vermessung und Taxation trägt der Staat. So lange kein spezieller Betriebsplan vorhanden, soll nach allgemeinen forstwirtschaftlichen Grundsätzen verfahren werden. Die jährlichen Holzschläge dürfen den nachhaltigen Ertrag nicht übersteigen; Ausnahmen für außerordentliche Fälle können nur vom Regierungsrath bewilligt werden.

Der Weidgang darf nur da stattfinden, wo er dem Walde unschädlich ist. Wenn eine Weide an einen Wald gränzt, so hat der Eigenthümer der erstern die Einfistung des letztern zu besorgen.

Die Holzhauzeit beginnt mit dem 15. Herbstmonat und endet mit dem 30. April. Inner dieser Zeit müssen die Holzschläge vom gefällten Holz geräumt werden. Ausnahme für Berge und in außerordentlichen Fällen können vom Bezirksförster gestattet werden.

Ohne Genehmigung des Regierungsrathes dürfen keine Gemeinds- oder Körperschaftswälder urbar gemacht werden.

Den Privaten hingegen steht ein unbedingtes Verfügungsrecht über ihre Wälder zu.

Der fünfte und letzte Abschnitt bespricht die Frevel und Strafen. Als Frevel wird bezeichnet, jede unbefugte Aneignung oder Beschädigung eines Gegenstandes der Forstbenutzung, sowie jede durch das Forstgesetz verbotene Handlung. Als Diebstahl wird angesehen, die Entwendung ausgerüsteten Holzes und die Entwendung gefällten Holzes, letztere unter erschwerenden Umständen. Als Verbrechen werden bestraft, die Nachahmung des Waldzeichens und das absichtliche Anzünden eines Waldes.

Die Größe der Geldbuße wird durch den Umfang des gefrevelten Baumes bestimmt. Steigt eine solche Buße höher als Fr. 8 Cts. 50, so wird überdies noch Gefängnisstrafe ausgesprochen. Wird die Buße nebst Schadenersatz und Kosten nicht inner 30 Tagen nach erfolgter Mahnung bezahlt, so tritt Gefängnisstrafe an die Stelle der Geldbuße und der Betreffende wird in seinen bürgerlichen Rechten eingestellt.

Die Staats- und Gemeindewälder vertheilen sich auf die vier Forstbezirke wie folgt:

	Staatswälder. Südarten.	Baumwarte. Barrenen.	Dannwarte. Zahl.	Beföllung	Gemeinde-wälder. Südarten.	Gemeinden.	Total. Südarten.	Bezirksförster. Besoldung.
I. Forstbezirk	568	6	2	420	20,920	64	21,488	1100
II. "	557	9	7	345	12,463	17	13,020	1000
III. "	198	5	5	205	10,731	28	10,929	1100
IV. "	370	9	4	380	12,030	23	12,400	1100
	1693	29	18	1350	56,144	132	57,837	4300

Die Flächengrößen beruhen auf Vermessungen. Die Besoldungen sind in neuer Währung angegeben. Die Namen der gegenwärtigen Bezirksförster sind:

- I. Forstbezirk: P. Vogt, in Grenchen, seit 4 Jahren angestellt.
II. " J. J. Messer, in Hergiswil " 33 " "
III. " M. Wagner, in Guggisberg " 43 " "
IV. " E. Hammer, in Dornach " 1 " "

Als eine Gemeinde, welche ein größeres Waldareal besitzt und deren Forsteinrichtung und Leistungen in Bezug auf Kulturen besonderer Erwähnung verdient, ist Solothurn zu nennen. Die Wälder stehen hinsichtlich der Verwaltung, Bewirtschaftung und Aufsicht unter einem Oberförster und sechs Unterförstern und sind in ebenso viele Reviere eingetheilt.

	Zuharten.	Parzellen.	Besoldung.
I. Revier	714.	2.	700.
II. "	1,185.	1.	700.
III. "	339.	3.	400.
IV. "	122.	1.	200.
V. "	2,054.	2.	700.
VI. "	1,071.	3.	700.
Summe:	5,485.	12.	3,400.

Der Oberförster — gegenwärtig F. Schwaller in Solothurn — bezieht eine jährliche Besoldung von Fr. 1200 und für Reisen in die entfernten Reviere eine Vergütung von Fr. 8 per Tag. Eine Aufsichtsbehörde, bestehend aus drei Fachmännern bereiset alljährlich sämtliche Waldungen.

Solothurn, den 20. März 1852.

N. J. Kaiser, Regierungsrath.